

Umsetzung Krankenhausstrukturfonds an den DRK Kliniken Berlin Westend

Offenes Verfahren, beschleunigt

Interne Kennung: TP3_D

Fachplanung TA Medizintechnik, Teilprojekt 3 Erweiterung ZOP u. Errichtung von 16 IMC-Betten

Beantwortung von Bieterfragen, Stand: 15.10.2026

Lfd. Nr.	Fragen und Antworten
Frage 1	Die Auslobungen Fachplanung Technische Ausrüstung Medizintechnik - Teilprojekt 1.4 Zentralisierung Endoskopie - Teilprojekt 1.5 Zentralisierung Angiographie - Teilprojekt 3 Erweiterung ZOP und Errichtung von 16 IMC-Betten - Teilprojekt 4 Sanierung Stationen und Erweiterung Intensivstation sehen jeweils eine Einzelvergabe der Fachplanung Medizintechnik vor. Inwieweit kann Bietern die Möglichkeit gegeben werden für alle 4 Maßnahmen eine Gesamtbewerbung abzugeben? Eine Einzelbetrachtung der Maßnahmen ist unter wirtschaftlichen Kriterien sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer schwierig.
Antwort 1	Eine Gesamtbewerbung oder ein Gesamtangebot für die Teilprojekte ist nicht zulässig. Die Fachplanung Medizintechnik wird je Teilprojekt einzeln vergeben und gewertet; eine Gesamtbewertung findet nicht statt. Die Einzelvergabe dient der Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB) und einem ausreichenden Wettbewerb. Bieter können sich auf einzelne, mehrere oder alle Teilprojekte mit jeweils eigenem Angebot bewerben. Bündelungen oder Paketnachsätze bleiben unberücksichtigt.
Frage 2	1) Wie bereits bei den weiteren laufenden Ausschreibungen der Medizintechnikplanung in Bieterfragen kommuniziert, bitten wir Sie um Aufklärung zu den niedrigen anrechenbaren Kosten der Medizintechnik für die von Ihnen angefragte Maßnahme. Sie beschreiben umfangreiche Erweiterungen in der medizinischen IT, die Realisierung von 16 IMC-Betten, 2 neuen Sälen, KI-gestütztes Management der Säle, etc. und nennen dafür dem Angebot der Medizintechnikplanung zu Grunde zu legende anrechenbare Kosten von lediglich 804.517 EUR. Ein Angebot, was auf diesen Kostenrahmen ausgelegt ist, beinhaltet nach unserer Einschätzung nicht die ausreichende Leistungsfähigkeit, um eine solche komplexe Maßnahme abzubilden. 2) Da Ihrerseits ein Pauschalangebot gefordert wird, erscheint es uns wichtig, für alle Bieter den klaren diesem Angebot zu Grunde liegenden Kostenrahmen nochmals zu hinterfragen.

Lfd. Nr.	Fragen und Antworten
	3) Wir bitten Sie um Klarstellung, warum nur Kosten der KG470 in den anrechenbaren Kosten ausgewiesen sind, wobei parallel u.a. als Inhalt der zu liefernden Planung chirurgische Navigationssysteme oder die KI-basierte OP-Planung genannt werden, die zur KG600 gehören.
Antwort 2	1. Wir verweisen auf die beigefügten Bedarfsanmeldungen. 2. Siehe Antwort zuvor, es erfolgen keine weiteren Anpassungen 3. Die Kosten der KG600 sind in der KG470 subsummiert. Es wird auf die beigefügten Bedarfsanmeldungen verwiesen
Frage 3	1. Ist zusätzlich zu den medizinischen Versorgungseinheiten auch die Planung der medizinischen Gase inkl. Verrohrung, Etagenabsperrkästen, Trassenplanung und Anbindung an die im Bestand vorhandene Gasversorgung Bestandteil der Leistung der Medizintechnik-Planung oder wird diese Leistung durch einen separaten TGA-Planer erbracht? 2. Woraus setzen sich die anrechenbaren Kosten für die Kostengruppe 470 zusammen? Die Höhe von 804.516,81,00 EUR netto lässt nicht darauf schließen, welche medizintechnischen Anlagen/Geräte beplant werden sollen und welche nicht. Wie soll darauf ein Pauschalpreis abgegeben werden, wenn der zu beplanende Umfang inhaltlich nicht definiert ist? Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Pauschalpreis nur für die Bestandteile gilt, deren anrechenbaren Kosten in die benannte Summe hineinpassen? Gehen wir richtig in der Annahme, dass sobald weitere Anlagen/Geräte/Systeme beplant werden sollen, deren anrechenbare Kosten in Summe über den benannten Betrag hinausgehen, diese gemäß ihrer anrechenbaren Kosten und dem damit zusätzlichen Planungsaufwand nach Aufwand zusätzlich vergütet werden?
Antwort 3	1. Die Leistung ist nicht Umfang der MT-Planung, sondern wird durch einen separaten TGA-Planer erbracht 2. Das Risiko ist im Ermessen des AN zu kalkulieren, sofern dieser den zu beplanenden Umfang nicht gänzlich inhaltlich bewerten kann. Der abzugebende Pauschalpreis gilt für die Bestandteile, deren anrechenbare Kosten in die den Unterlagen benannten Summe berücksichtigt sind. Sobald weitere Anlagen/Systeme/Geräte beplant werden, erstrecken sich die anrechenbaren Kosten über den in den Unterlagen benannten Angebot hinaus, der zusätzliche Planungsaufwand wird zusätzlich vergütet.
Nachgelieferte Dokumente	- Bedarfsanmeldungen TP3.1; TP3.2 sowie TP3.25